

S a t z u n g

über die Bildung von Schulbezirken für die Oberschule Löwenberg mit Grundschulteil einschließlich Filiale in Grüneberg in der Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land.

- Schulbezirkssatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 100 und 106 der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02. August 2002 (GVBL.I S. 78) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 (2) Punkte 10 und 23 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 15.11.2005 die Satzung über die Bildung von Schulbezirken beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Oberschule Löwenberg mit Grundschulteil, Am Waldstadion 4 , OT Löwenberg, 16775 Löwenberger Land und der Filiale der Oberschule, Dorfanger 50, OT Grüneberg, 16775 Löwenberger Land, die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land befinden.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtlich zuständige Schule ist die Schule, in deren Schulbezirk die Schülerin und der Schüler oder das einzuschulende Kind seinen Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz nicht im Schulbezirk bzw. gegebenenfalls nicht im Gemeindegebiet des Schulträgers, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann entsprechend § 106 (4) des BbgSchulG aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der anderen Schule und nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 3 Schulbezirke

Der Schulbezirk der Oberschule Löwenberg mit Grundschulteil und die Filiale im Ortsteil Grüneberg erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen:

Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Grüneberg, Gutengermendorf, Häsen, Hoppenrade, Klevesche Häuser, Liebenberg, Linde, Löwenberg, Nassenheide, Neuendorf, Neuhäsen, Neulöwenberg, Teschendorf.

§ 4 Ausnahmeregelung

Abschluss einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Oranienburg, dass die Schuljahrgänge 2000/2001 bis 2005/2006, derzeit 1. – 6. Klasse, weiter in Sachsenhausen beschult werden.

Dies gilt ausschließlich nur für Schülerinnen / Schüler aus dem Ortsteil Nassenheide.

§ 5 Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität im Grundschulbereich in Löwenberg und Grüneberg wird vom Schulträger jährlich auf der Grundlage der Anzahl einzuschulender Kinder und der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Schulbetriebes festgelegt.

§ 6 Wahlmöglichkeit / Rechtsanspruch

Im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der Grundschule in Löwenberg und der Filiale in Grüneberg. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine der beiden Grundschulbereiche.

Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Schulbezirkssatzung ist ab dem Schuljahr 2006/2007 gültig.
Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, 16.11.2005

.....
Schneck
Bürgermeister